

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 22 (1965)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

viato, anche condizionato, di edificazione, già acquisito mi pare in vari cantoni (Vaud, Grigioni, Neuchâtel, ecc.). La questione è dibattuta, come ho detto, anche sotto il profilo della legittimità; ma è certo che se si dovesse sottrarre al controllo della pianificazione l'uso delle aree agricole, la discipline urbanistica perderebbe buona parte della sua efficacia.

5.b Conclusione

Tralascio, per brevità, tante altre critiche emerse nel corso dell'ampio, approfondito e qualificato dibattito che si è avuto, per quanto esse siano interessanti, a volte fondate e meritino di essere ampiamente considerate per un ulteriore avanzamento del processo conoscitivo e del perfezionamento della legge.

Uno dei più accaniti ma coscienziosi critici scriveva, non senza un fondamento di verità che una legge urbanistica è un pò una scatola vuota, perchè essa lascia molto, anzi troppo, all'apprezzamento dell'Autorità ed è solitamente silente sui criteri che dovranno guidare la pianificazione. In queste condizioni ogni legge può rivelarsi uno strumento «provvido» ma anche uno strumento «irragionevole» e «persino» vespatorio», a seconda del temperamento di chi sarà preposto ad applicarla.

Ciò è fin troppo vero ed il suo disagio è in certa misura, condiviso dagli stessi redattori della legge. Tuttavia bisogna superarlo nell'interesse stesso della comunità, adoperandosi perchè la legge, riveduta, emendata e perfezionata, diventi operante, affinché siano conseguite le sperate finalità di un più rapido progresso economico-sociale in un ambiente più ordinato e civile.

Bibliografia

- Repubblica cantone del Ticino*, Legislazione edilizia, Centrale cantonale stampati, 1964.
- Dott. Graziano Papa*, Alcune considerazioni sul progetto di legge urbanistica ticinese. Mazzuconi, Lugano, 1964.
- Prof. Dott. Peter Liver*, Considerazioni giuridiche sul progetto di legge urbanistica ticinese. Conferenza al Centro Carlo Cattaneo, Lugano, febbraio 1965.
- J. M. Roulin*, Aménagement du territoire et propriété privée. NBDJ, Lausanne, 1961.
- Guido Colombo*, L'aménagement régional et l'économie privée. Atti del seminario ICI, Lausanne, giugno 1964.
- Guido Colombo*, Il riordinamento particellare urbano, Edilizia Popolare, agosto 1959, Roma.
- Enrico Sisi*, Le legislazioni urbanistiche, Badiali, Arezzo, 1964.
- Malusardi e Musimer*, Le legislazioni urbanistiche spagnola e svedese. Edizioni Tecniche italiane, 1962.
- Stephan Ronart*, A synopsis of the Planning Legislation in seven Countries. Amsterdam.
- La riforma urbanistica* (in Italia). Edizioni Palatino, Roma 1965.

MITTEILUNGEN • COMMUNICATIONS

Mitteilungen der VLP

Die VLP war, wie wir seinerzeit mitgeteilt hatten, von der Stadt St. Gallen mit der Erstattung eines Gutachtens über die mögliche und wünschbare Regionalplanung, die Begrenzung der Region sowie die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung der Regionalplanung beauftragt worden. Nach intensiven Arbeiten konnte dieses Gutachten dem Stadtrat von St. Gallen Ende August 1965 übergeben werden. Trotz dem allgemeinen Interesse, auf welches die behandelten Probleme in weiten Kreisen stossen, hat der Auftraggeber die VLP aus verständlichen Gründen vorerhand nicht ermächtigt, das Gutachten Dritten auszuhändigen. Das Zentralsekretariat bearbeitet nunmehr ein Gutachten über die Frage des wünschbaren Standortes des Anschlusses der Zubringerstrasse ins Glarnerland an die Autostrasse Zürich-Chur und einige weniger umfangreiche Aufgaben. Zudem obliegt ihm die Leitung und die Betreuung der rechtlichen Aufgaben der Kurortplanung von Schuls.

In den letzten Monaten hat sich die Diskussion über Bodenrecht und Landesplanung wesentlich intensiviert. Im Buchverlag der «Neuen Zürcher Zeitung» erschien eine Reihe von Abhand-

lungen mit dem Titel «Das Bodenproblem und die Eigentumsfreiheit». Der Präsident unserer Vereinigung, Ständerat Dr. W. Rohner, behandelte in diesem Rahmen «Die Anforderungen der Landesplanung an das Bodenrecht». Am 12. und 13. August trafen sich die Mitglieder der beiden Subkommissionen der Eidg. Expertenkommission für Landesplanung unter dem Vorsitz von Prof. Dr. H. Gutersohn (ETH) in Langnau i. E. zur Behandlung desselben Problemkreises. Die beiden Subkommissionen empfahlen der Gesamtkommission, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Vorschlag für die Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung zu unterbreiten. Bevor die gesamte Expertenkommission zu diesem Antrag Stellung nehmen konnte, leitete das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 1. Oktober 1965 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorschlag der Aufnahme eines neuen Art. 22^{ter} in die Bundesverfassung ein. Der Text des unterbreiteten Vorschlages stimmt inhaltlich weitgehend mit den Resultaten der Langnauer Tagung überein. Er wird zurzeit von verschiedenen Seiten stark kritisiert. Der Ausschuss unserer Vereinigung war am 2. November 1965 zu einer Sitzung zusammengetreten, um die Stellungnahme

der VLP zum Vorschlag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes festzulegen. Die Materie ist aber derart komplex, dass der Ausschuss noch nicht zu einer abschliessenden Auffassung gelangen konnte. Er wird daher den Inhalt der Vernehmlassung der VLP erst an der nächsten Sitzung vom 13. Dezember 1965 bestimmen können. In diesem Zusammenhang mag das Ergebnis einer Tagung auf Schloss Lenzburg, die die VLP mit den kantonalen Baujuristen am 15./16. November 1965 veranstaltete, aufschlussreich sein. Auch wenn bewusst darauf verzichtet wurde, Beschlüsse zu fassen, ergab sich eine weitgehende Zustimmung zu der vom Departementssekretär des Kantons Basel-Stadt, Dr. A. Kuttler, vertretenen Auffassung, dass für die bundesrechtlich vorgesehene Einführung von Landwirtschaftszonen mit rechtlich nicht endgültigem Charakter eine Lockerung der Eigentumsgarantie auf der Verfassungsebene nicht nötig ist. Hingegen fallen alle dauernden Eigentumsbeschränkungen in Gebieten, in denen heute schon «etwas los» ist, unter das Damoklesschwert der materiellen Enteignung, bei der für das Bauverbot der Verkehrswert minus den Ertragswert zu entschädigen ist. Dr. Kuttler ist eher der Meinung,

bei materieller Enteignung habe es bei der heutigen Regelung zu bleiben, während der Berichterstatter der Ueberzeugung ist, dass wir bei der geltenden Ordnung schönste Landschaften preisgeben müssen, und daher für eine Neuordnung eintritt, wobei bei materiellen Enteignungen angemessene Entschädigung zu bezahlen wäre; zudem sollten die Rechtsfolgen der materiellen Enteignung vom Bundesgesetzgeber geregelt werden.

Wir haben eben die Sitzung des Ausschusses vom 2. November 1965 erwähnt. An dieser wurde unter anderem ein neuer Vertrag über die Herausgabe des Hochhausbuches Ende 1966, allenfalls Anfang 1967, genehmigt. Mit der Illustration des von H. Aregger verfassten Textes wurde dipl. Arch. SIA/BSA Otto Glaus, Zürich, betraut. Im weiteren genehmigte der Ausschuss den Antrag zur Herstellung eines Filmes über die Ortsplanung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge mit der Regionalplanung. Der Auftrag zur Gestaltung und Herstellung des Filmes wurde Dr. Hans Zikendraht, Zollikon, übertragen. In einer Aufführung von Filmen durch verschiedene Produzenten von Dokumentarfilmen hatte dessen Œuvre eindeutig am besten gefallen. Der Film soll am 27. Oktober 1966 im Kursaal in Bern uraufgeführt werden. Dürfen wir bei dieser Gelegenheit die Leser bitten, sich den

27./28. Oktober 1966

für den Besuch unserer Tagung im Kursaal in Bern vorzumerken.

Auf die von uns auf Schloss Lenzburg mit den kantonalen Baujuristen durchgeführte Tagung haben wir schon hingewiesen. Ergänzend sei erwähnt, dass am ersten Tag das Referat des Berichterstatters über Landesplanung und Bodenrecht behandelt wurde; als erster Votant hatte sich Dr. A. Kuttler zur Verfügung gestellt. Am zweiten Tag wurde das Referat von Rechtsanwalt Dr. P. Hainard, Zürich, über die Rechtsform regionaler Organisationen diskutiert; das erste Votum wurde von Fürsprecher Marius Baschung, Schaffhausen, gehalten. Ziemlich einhellig kamen die an der Tagung anwesenden kantonalen Baujuristen zum Schluss, dass die rechtlichen Grundlagen für die Regionalplanung in zahlreichen Kantonen wesentlich verstärkt werden sollten. Die Regionalplanungsorganisationen müssten in die Lage versetzt werden, für die Gemeinden und die Grundeigentümer unmittelbar verbindliche Regionalpläne festzusetzen. Im Gesetz oder in der Ordnung der regionalen Organisationen sollte der Schlüssel festgelegt werden, nachdem die materiellen Folgen der Planfestsetzungen unter die Mitgliedergemeinden und die Kantone zu verteilen sind. Dabei ist allgemein dem kantonalen Finanzausgleich und dem regionalen Lastenausgleich alle Aufmerksamkeit zu schenken. Noch wich-

tiger als die Rechtsform der regionalen Organisationen ist also die Ordnung ihrer Zuständigkeiten, die recht weitgehend und in Uebereinstimmung mit den materiellen Anforderungen erfolgen sollte. Wir wissen wohl, dass sich die von den anwesenden kantonalen Baujuristen vertretene Auffassung politisch nicht leicht durchsetzen lässt. Gleichwohl sind wir dankbar, dass ein Kompass für die Richtung, in der die Bemühungen um echte Regionalplanungen weiterschreiten sollten, gefunden werden konnte. Das Gespräch auf der Lenzburg unter Baujuristen aus manchen schweizerischen Kantonen erwies sich als sehr fruchtbar. Zudem wurden unter Juristen verschiedener Kantone und verschiedener Muttersprachen — von der Westschweiz waren vier und vom Tessin zwei Juristen anwesend — persönliche Kontakte angeknüpft. Einem allgemeinen Bedürfnis entsprechend wurde daher vorgesehen, in einem bis anderthalb Jahren im gleichen Kreis eine Tagung im Waadtland durchzuführen.

Noch über manche Geschehnisse während der Berichtsperiode wäre zu berichten. Um nicht zu ausführlich zu werden, verzichten wir darauf. Von einem Bericht über die bedeutsame Tagung der Regio Basiliensis und über die Mitgliederversammlung der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz kann um so eher abgesehen werden, als in dieser Nummer des «Plans» oder später an anderer Stelle darüber orientiert werden wird.

Zürich, 18. November 1966.

Der Berichterstatter:
Dr. R. Stüdeli.

**Grussadresse
der Schweizerischen Vereinigung für
Landesplanung an die
«Internationale Tagung für Stadt-
und Regionalplanung der
Regio Basiliensis»
Basel, 24. September 1965**

Raum und Zeit sind die tragenden Elemente unseres persönlichen und gesellschaftlichen Daseins. Vor anderthalb Jahrhunderten hat ein konservativer, restaurativer und romantisierender Staatsdenker, Adam Müller, in einer seiner Schriften den Begriff des «Raumgenossen» geprägt und diesen Begriff jenem des Zeitgenossen gegenübergestellt. Wir alle sind für die begrenzte Dauer unserer irdischen Existenz Zeitgenossen, als Glieder einer Kette aufeinanderfolgender, sich ablösender Generationen. Der gleiche Philosoph hat ja auch den Staat als eine unlösliche Allianz der vorangegangenen mit den kommenden Geschlechtern definiert. Wir sind aber auch Raumgenossen, als Herren und Nutzniesser, Treuhänder und Verpflichtete jenes Fleckens Erde, auf dem wir unsere Wohnstatt haben, unsere Arbeit

tun, unsere Nahrung und Erholung finden.

An einem Kongress, der sich durch die Gegenwart und aktive Mitwirkung angesehenster und repräsentativster Wissenschaftler und Fachleute der örtlichen und überörtlichen Planung auszeichnet und — in dieser umfassenden Breite und vielfältigen Weise wohl zum erstenmal für unser Land — einer Betrachtung der Probleme der Planung, der Ziele einer sinnvollen und vorausschauenden Raumordnungs-, Siedlungs- und Strukturpolitik, der Erarbeitung und Abwägung der bestimmenden Wertmassstäbe und der Diskussion der zweckmässigsten Planungsmittel gewidmet ist, kann es weder mein Beruf noch Ehrgeiz sein, einen zusätzlichen sachlichen Beitrag an Ihre Arbeit leisten zu wollen. Statt dessen habe ich die hohe Ehre, Ihnen die Grüsse und guten Wünsche der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung zu überbringen, die — eine Institution des privaten Vereinsrechtes — samt ihren regionalen Untergruppen, mit namhafter Unterstützung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Probleme der Landes-, Regional- und Ortsplanung bearbeitet. Dabei hat sich — gestatten Sie mir den Gebrauch dieses etwas leichtflüssigen Modewortes — auf pragmatischer Basis eine enge, fruchtbare und für die Zukunft vielversprechende Zusammenarbeit mit dem an der Eidgenössischen Technischen Hochschule errichteten Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung angebahnt. Ich brauche am allerwenigsten Ihnen die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Staat und Privaten, und ganz allgemein einer intensiven Durchdringung der Probleme darzutun, die sich aus einer immer stärker sich beschleunigenden demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Land ergeben.

60 Prozent des gesamten Wirtschaftspotentials und 80 Prozent des gesamten Industriepotentials der Schweiz sind auf einer Fläche konzentriert, die sich über kaum mehr als 7 Prozent unseres nationalen Territoriums erstreckt. 73 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung leben in 16 Prozent aller Gemeinden unseres Landes, und die totale städtische Einwohnerzahl macht 52 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Diesem wirtschaftlichen und demographischen Ballungsprozess steht andererseits, deutlich erkennbar, eine Tendenz zur wirtschaftlichen Atrophisierung und zur bevölkerungsmässigen Stagnation oder sogar Entleerung mancher Gegenden gegenüber. Dieser Prozess tiefgreifender struktureller Wandlungen spiegelt sich beispielsweise auch in einer anderen Grenzregion, im Bodenseeraum in den Anliegerzonen aller drei Uferstaaten wider.

Welche negativen Wirkungen in wirtschaftlicher, sozialer, soziologischer und

politischer Hinsicht — um nur diese sinnfälligsten Aspekte anzudeuten — ein ungehemmter, unkontrollierter Ablauf der Entwicklung zeitigen muss, welche nicht mehr gutzumachende Schäden durch einen bequemen Fatalismus, durch ein resigniertes Gewährenlassen angerichtet werden können, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Wenn überhaupt irgendwo, ist es sicher hier mit der phlegmatischen Maxime jenes Staatsmannes nicht getan, der einmal gesagt hat: «Wir können vielleicht nicht verhüten, dass die Dinge zum Teufel gehen. Was wir aber tun können ist, dafür zu sorgen, dass sie nicht zu schnell zum Teufel gehen...» Damit dürfen wir uns freilich nicht zufrieden geben, und auch die Nachwelt würde uns für diese falsch verstandene Enthaltensamkeit keine Kränze flechten.

Gerade die aktive, wirksame Intervention in einem Entwicklungsprozess, der mit einer, ich möchte sagen, funesten Automatik abrollt, wirft eine Fülle von rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, politischen und sozialen Problemen auf, die alles andere als leicht zu lösen sind, mit Stillesitzen aber in jedem Fall nicht bewältigt werden können. Wir wissen aus täglicher Erfahrung allzugut, dass sich Lösungsversuche, wie immer sie konzipiert sind, häufig hart im Raum und an den Schranken unserer überlieferten, geltenden Rechtsordnung und Rechtsvorstellungen stossen. Gerade in unserem Land stehen wir inmitten der Auseinandersetzungen um die Bewältigung der Rechtsprobleme, und der Fächer der Meinungen ist einstweilen noch recht weit gespannt. Das Eidgenössische Departement des Innern hat vor mehr als Jahresfrist eine Expertenkommission eingesetzt, der die nicht eben leichte Aufgabe überbunden ist, Vorschläge für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Privateigentumsgarantie, ihrer — unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit oder Sozialgebundenheit des Eigentums — aufzuerlegenden Beschränkungen und der Verpflichtung zur gewissenhaften Abwägung öffentlicher und privater Interessen vorzubereiten. Im gleichen Zusammenhang sollen die bisher nicht eben klar geordneten, aber für eine Reihe von Spezialbereichen immerhin existierenden Gesetzgebungskompetenzen geregelt und systematisiert werden, wobei daran gedacht wird, dem Bund die Oberaufsicht und die Befugnis zur Grundsatzgesetzgebung einzuräumen, mit der verpflichtenden Auflage, bei der Verwirklichung planerischer Massnahmen mit den Kan-

tonen zusammenzuarbeiten. Mit lediglich verbalen Bekenntnissen zu den Notwendigkeiten einer vorausschauenden Planungsarbeit ist es je länger je weniger getan, weil das Ausmass der durch Unterlassung und Fehlleitungen verschuldeten irreparablen Schäden immer deutlicher in Erscheinung tritt und eines Tages erdrückend werden muss.

Ein Berner Staatsrechtslehrer hat dies vor einiger Zeit wie folgt formuliert:

«Unsere Sehnsucht danach, dass sich die der Verwaltung aufgetragenen wirtschaftspolitischen und wohlfahrtsstaatlichen Betätigungen doch wieder in Rechtssätzen und Begriffen liberalen Stiles darbieten möchten, kann sich nicht erfüllen. Wir dürfen uns nicht länger der Hoffnung hingeben, dass den am klassisch-liberalen Gedankengut entwickelten Rechtsgebilden und Rechtsstrukturen eine weithin vom frühliberalen Vorbild abweichende Realität unterschoben werden kann. Es geht indessen nicht darum, einer unwiederbringlichen Vergangenheit nachzutrauern, sondern darum, für die gesellschaftliche Lage unserer Zeit — und ich darf wohl beifügen: für die gesellschaftlichen Notwendigkeiten unserer Zukunft — ein zu ihnen passendes Rechtsstaatsgewand zu finden.»

Wir haben von Notwendigkeit gesprochen. Was heisst «notwendig»? Notwendig ist, was eine Not zu wenden vermag. Darauf aber, auf die Erfüllung und Bewältigung von Notwendigkeiten, und erst in zweiter Linie auf die Berücksichtigung von Wünschbarkeiten haben sich unsere Anstrengungen zu richten. Diesem hohen Ziel dient auch Ihre gegenwärtige Tagung für Stadt- und Regionalplanung in einem Raum, der von altersher seine geprägte Form besitzt, die sich — nach dem schönen Goethe-Wort — lebend entwickeln will und wird. Diesem Ziel dienen ganz allgemein die überaus dienstvollen Arbeiten der Träger der Regio Basiliensis. Im Namen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung entbiete ich Ihnen für den Fortgang dieser Arbeiten meine herzlichen Wünsche und versichere Sie des lebhaften Interesses und der Bereitschaft unserer Vereinigung zu tätiger Mitarbeit.

Ständerat Dr. Peter Müller, Ruswil †

Vor drei Jahren war unser Ausschuss im Haus des Schweizer Bauern zu Gast. Ständerat Dr. W. Rohner hatte damals die Freude, seinen Kollegen in der Klei-

nen Kammer, den Luzerner Ständesvertreter Dr. iur. Peter Müller, als neues Mitglied des Ausschusses willkommen zu heissen. Kurz darnach erlitt Dr. Müller einen ersten, schweren Herzinfarkt. Kaum war er mehr oder weniger genesen, durften wir erneut auf seine Mitarbeit zählen. Wir wussten um die zahlreichen anderen Verpflichtungen, wir wussten um den Kampf mit der Gesundheit und freuten uns daher um so mehr, dass Ständerat Dr. Müller immer an den Sitzungen des Ausschusses teilnahm, ein massgebendes Wort mit sprach und auch ausserhalb der Sitzungen Zeit hatte, uns mit Rat zur Seite zu stehen. Am 6. Januar 1965 nahmen wir zusammen mit einem kleinen Kreis von Landwirten aus dem Kanton Luzern und Ständerat Müller in Sursee das Nachtessen ein. Bei dieser Gelegenheit lernten wir Dr. Müller von der gemütlichen Seite kennen. Frohgemut sah er damals der Zukunft entgegen. An der letzten Sitzung des Ausschusses unserer Vereinigung am 2. November 1965 versprach uns Dr. Müller, bis Ende dieses Monats einen Vorschlag zur Verankerung des Bodenrechts und der Landesplanung in der Bundesverfassung zuzustellen. Seine Zeilen werden uns nie mehr erreichen. Ueberraschend wurde ihm am 20. November 1965 die Feder für immer aus der Hand genommen.

Der Verlust dieses hervorragenden Mannes, der dem allgemeinen Wohl zutiefst verpflichtet war und sich unseren Anliegen mit Verve gewidmet hatte, trifft uns schwer. Wir werden Ständerat Dr. Müller als einen der markantesten und zugleich liebenswürdigsten Politiker immer hoch in Ehren halten.

Tagung der VLP auf der Rigi über die Aufgaben der verantwortlichen Gemeindebehörden im Hinblick auf die Ortsplanung, am 24. bis 26. März 1966

Zum Besuch des Kurses werden vor allem jene Herren eingeladen, welche in Gemeinden der deutschen Schweiz dem Bauwesen vorstehen oder an dessen Bewältigung massgebend beteiligt sind. Selbstverständlich freuen wir uns auch, wenn Vertreter kantonaler Amtsstellen und Planer am Kurs teilnehmen.

Das Zentralsekretariat der VLP, Eidmattstrasse 38, 8032 Zürich, Telefon 051 / 241747, ist gerne bereit, Interessenten Programme zuzustellen.

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung